

## Abteilung Bau und Planung

### Merkblatt Parkierung

#### Allgemein

Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist in Widen gebührenfrei, solange es „gemeinverträglich“ ist.

Quartierstrassen sind in der Regel öffentlich. Auf schmalen Strassen ohne markierte Parkfelder und keinen Parkverbotschilder darf nur auf einer Seite parkiert werden, da sonst die Vorbeifahrt anderer Fahrzeuge erschwert wird (Durchfahrt von mindestens 3 Metern ist zu gewährleisten). Das Parkieren und freiwillige Halten näher als 5 m vor und nach Verzweigungen ist auf beiden Strassenseiten untersagt. Der Abstand von 5 Metern ist exklusive Einmündungsradius zu messen. Zudem ist das Parken vor Zufahrten und Hydranten verboten.

Der Gehweg gehört den Fussgängern. Das Fahrzeug darf ohne spezielle Markierung nicht darauf abgestellt werden. Ein kurzes Halten für den Güterumschlag oder zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist möglich, jedoch ist für die Fussgänger ein Abstand von mindestens 1.5 Metern freizuhalten.

#### Parken im Bereich öffentlicher Gebäude

Im Bereich von öffentlichen Gebäuden wurden die vorhandenen Parkplätze mit einem einheitlichen Hinweissignal versehen. Dort ist das Parkieren mit stellen einer Parkscheibe für die Besucher des jeweiligen Gebäudes während Maximum 4 Stunden gestattet.

Gleich nach dem Parkieren des Autos muss die Ankunftszeit auf die nächste Halbstundenmarkierung der Parkscheibe eingestellt und diese gut sichtbar hinter die Frontscheibe gelegt werden. Beispiel: Ankunft um 10:15 Uhr, Parkscheibe auf 10:30 Uhr einstellen und bis max. 14:30 Uhr parkieren.



#### Parkkarte

Anrecht auf eine Parkkarte für die Parkplätze im Bereich der öffentlichen Gebäude haben Handwerker, Vereine, Aussteller usw. welche einen Auftrag von der Gemeinde oder eines Gemeindevereins besitzen. Es kann kein zugesicherter Parkplatz angeboten werden.

Die Parkkarten müssen auf der Abteilung Betreibungen, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen (Gemeindehaus), Urs Buob, Tel. 056 649 29 69, [betreibungsamt@widen.ch](mailto:betreibungsamt@widen.ch), bestellt werden. Diese werden kostenlos auf der Abteilung abgegeben. Bei Versand der Parkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben.



### Sonderbewilligung

Anrecht auf eine Sonderbewilligung für einen Aussenparkplatz im Bereich der öffentlichen Gebäude haben grundsätzlich alle festangestellten Personen der Gemeinde oder Schule Widen, die mit einem Motorfahrzeug zur Arbeit kommen. Ebenfalls können auch Personen, welche regelmässig (wöchentlich) im Dienst der Gemeinde stehen, eine Sonderbewilligung beantragen. Natürlich kommen auch Mieter eines Aussenparkplatzes (Bremgarterstrasse 3), in den Genuss einer Sonderbewilligung.

Die Sonderbewilligung wird mit einer „Vignette“ identifiziert. Diese ist gut sichtbar auf der Heckscheibe des Fahrzeugs anzubringen. Für den Bezug sind folgende Angaben zu machen:

- Kopie des Fahrzeugausweises
- Vorname, Name, Strasse mit Nr., PLZ, Ort des Lenkers, wenn nicht mit Fahrzeugausweis übereinstimmt
- Angabe des Arbeitgebers

Die „Vignette“ kann auf der Abteilung Betreibungen, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen (Gemeindehaus), Urs Buob, Tel. 056 649 29 69, betreibungsamt@widen.ch, bestellt werden. Diese werden kostenlos auf der Abteilung abgegeben. Bei Versand der Sonderbewilligung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben.



### Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen durch die Gemeinde oder Vereine, welche länger als 4 Stunden dauern, können die in der Parkzeit beschränkten Parkplätze wie folgt genutzt werden:

- Anmeldung der Veranstaltung an die Abteilung Betreibungen, Bremgarterstrasse 1, 8967 Widen (Gemeindehaus), Urs Buob, Tel. 056 649 29 69, betreibungsamt@widen.ch
- Abdecken der Hinweissignale mit einem schwarzen Abfallsack durch die Verantwortlichen der Veranstaltung
- Umgehendes entfernen des Abfallsacks von den Hinweissignalen nach der Veranstaltung durch die Verantwortlichen

Das Abdecken der Hinweissignale berechtigt die Besucher auf eine unbegrenzte Parkdauer während der Veranstaltung. Durch das Abdecken der Signale werden der Besucher und die Regionalpolizei visuell auf die Möglichkeit der unbegrenzten Parkdauer hingewiesen.

## **Parkbussen**

Die Parkbussen werden im Ordnungsbussenverfahren durch die Regionalpolizei Bremgarten abgewickelt. Gebüsst wird, wenn:

- kein Besuch des öffentlichen Gebäudes stattfindet.
- die Parkscheibe nicht gut oder nicht vollständig sichtbar ist.
- die Ankunftszeit falsch eingestellt wurde.
- die maximal zulässige Parkdauer überschritten wurde.
- die Ankunftszeit neu eingestellt wurde, ohne dass das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt worden ist.

Diese Regelung und die Umsetzung der Parkierungssignalisation gelten ab 1. März 2018.

Geschäftsleitung Widen

Felix Irniger

Martin Graf